



# Leichtkraftfahrzeuge in Deutschland



## WAS IST EIN LEICHTKRAFTFAHRZEUG?

Seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 168/2013 am 01. Januar 2016 sind Leichtkraftfahrzeuge wie folgt definiert:

Klasse	Bezeichnung der Klasse	Gemeinsame Einstufungskriterien
<b>L6e</b>	Leichtes vierrädriges Kraftfahrzeug	<ul style="list-style-type: none"> <li>» Vier Räder und eine der unter Artikel 4 Absatz 3 genannten Antriebsformen</li> <li>» Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs <math>\leq 45</math> km/h</li> <li>» Masse in fahrbereitem Zustand <math>\leq 425</math>kg</li> <li>» Ein Hubvolumen von <math>\leq 50</math> cm<sup>3</sup>, falls ein PI-Motor Teil der Antriebskonfiguration des Fahrzeugs ist, oder ein Hubvolumen von <math>\leq 500</math> cm<sup>3</sup>, falls ein CI-Motor Teil der Antriebskonfiguration des Fahrzeugs ist</li> <li>» Ausgerüstet mit höchstens zwei Sitzplätzen, einschließlich des Fahrersitzes</li> </ul>
Unterklassen	Bezeichnung der Unterklasse	Zusätzliche Kriterien für die Einstufung hinsichtlich der Unterklasse
<b>L6e-A</b>	Leichtes Straßen-Quad	<ul style="list-style-type: none"> <li>» Fahrzeug der Klasse L6e, das nicht mit den spezifischen Einstufungskriterien für ein Fahrzeug der Unterklasse L6e-B übereinstimmt</li> <li>» Maximale Nenndauerleistung oder Nutzleistung <math>\leq 4000</math> W</li> </ul>
<b>L6e-B</b>	Leichtes Vierradmobil	<ul style="list-style-type: none"> <li>» Geschlossener, höchstens von drei Seiten zugänglicher Fahrer- und Fahrgastraum</li> <li>» Maximale Nenndauerleistung oder Nutzleistung <math>\leq 6000</math> W</li> </ul>
Unter-Unterklassen	Bezeichnung der Unter-Unterklasse	Kriterien für die Einstufung in Unter-Unterklassen zusätzlich zu den Kriterien für die Einstufung eines L6e-B-Fahrzeugs
<b>L6e-BP</b>	Leichtes Vierradmobil für Personenbeförderung	<ul style="list-style-type: none"> <li>» Hauptsächlich für die Beförderung von Personen ausgelegtes L6e-B-Fahrzeug</li> <li>» L6e-B-Fahrzeug, das nicht dem spezifischen Einstufungskriterium für ein L6e-BU-Fahrzeug entspricht</li> </ul>
<b>L6e-BU</b>	Leichtes Vierradmobil für Güterbeförderung	<p>Ausschließlich für die Beförderung von Gütern ausgelegtes Fahrzeug mit offener oder geschlossener, nahezu ebener und horizontaler Ladefläche, das die folgenden Kriterien erfüllt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Länge Ladefläche x Breite Ladefläche <math>&gt; 0,3 \times</math> Länge Fahrzeug x Breite Fahrzeug</li> <li>b) Eine gleichwertige Ladefläche gemäß voranstehender Definition, die zur Montage von Maschinen und/oder Geräten bestimmt ist</li> <li>c) Ausgelegt mit einer Ladefläche, die durch eine feste Trennwand eindeutig von dem den Fahrzeuginsassen vorbehaltenen Raum abgetrennt ist</li> <li>d) Die Ladefläche ist in der Lage, ein Mindestvolumen aufzunehmen, das einem Würfel mit einer Kantenlänge von 600 mm entspricht</li> </ol>

Quelle: Verordnung (EU) 168/2013, Anhang I, Seite 99 + Berichtigung der Verordnung (EU) 168/2013 (Amtsblatt der Europäischen Union L 60 vom 02.03.2013)



## WOMIT KANN ICH EIN LEICHTKRAFTFAHRZEUG FAHREN?

Die Fahrzeuge der Kategorie L6e, inklusive L6eB, dürfen in Deutschland mit der Fahrerlaubnis der Klassen B, T, A, A1, A2 und AM gefahren werden<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Siehe §6 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vom 13.12.2010, zuletzt geändert durch die 12. Verordnung zur Änderung der FeV und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, verabschiedet am 07.07.2017 (Bundesrat).

## VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FÜHRERSCHEINKATEGORIE AM:

**Mindestalter:** 16 Jahre (Ausnahme: Modellversuch Führerschein AM ab 15 in den Bundesländern Thüringen, Sachsen, Brandenburg und Sachsen Anhalt<sup>2</sup>).

- » **Medizinische Eignung:** Vorlage einer Sehtestbescheinigung (Sehtest durchgeführt von einer amtlich anerkannten Sehteststelle) oder eines Gutachtens des Augenarztes. Die Dokumente dürfen nicht älter als 2 Jahre sein. Eine ärztliche Untersuchung ist nur notwendig, wenn dazu ein besonderer Anlass besteht.
- » **Erste-Hilfe-Ausbildung:** Vorlage eines Nachweises über die Absolvierung eines Erste-Hilfe-Seminars/Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen.
- » **Wohnsitz:** ordentlicher Wohnsitz Deutschland (185 Tage im Jahr)

<sup>2</sup> Siehe Dritte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 22.04.2013 (zuletzt geändert am 30.03.2017).

## THEORETISCHE AUSBILDUNG & PRÜFUNG

- » **Grundausbildung:** 12 x 90 Min. (gemeinsam mit allen Klassen)  
Themen: Persönliche Voraussetzungen, Risikofaktor Mensch, rechtliche Rahmenbedingungen, Straßenverkehrssystem und seine Nutzung, Vorfahrt und Verkehrsregelungen, Verkehrszeichen, andere Teilnehmer im Straßenverkehr, Geschwindigkeit, Abstand und umweltschonende Fahrweise, Verkehrsverhalten bei Fahrmanövern, ruhender Verkehr, Verhalten in besonderen Situationen, lebenslanges Lernen
- » **Zusatzausbildung:** 2 x 90 Min.  
Themen: Fahrer/Beifahrer/Fahrzeug, besonderes Verhalten beim Motorradfahren, besondere Schwierigkeiten und Gefahren, Fahrtechnik und Fahrphysik
- » **Prüfungsfragen und Fehlerpunkte:**

Bei Führerschein ersterwerb	30 Fragen	110 Punkte	davon 10 Fehlerpunkte zulässig
Bei Führerscheinweiterung	20 Fragen	72 Punkte	davon 6 Fehlerpunkte zulässig

## PRAKTISCHE FAHRAUSBILDUNG & PRÜFUNG

**Fahrausbildung:** Für die Führerscheinklasse AM sind weder eine Mindeststundenzahl noch Sonderfahrten vorgeschrieben. Die Ausbildung sollte allerdings Übungen zur Fahrzeugbeherrschung beinhalten:

- |  |  |
|--|--|
| a) Fahren eines Slaloms mit Schrittgeschwindigkeit | b) Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung |
| c) Ausweichen ohne Abbremsen                       | d) Ausweichen nach Abbremsen                 |
| e) Slalom  | f) Langer Slalom                             |
| g) Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus     | h) Stop and Go                               |
| i) Kreisfahrt                                      | j) Klassenspezifische Besonderheiten         |
| k) Fahren im Fahrsteifen                           | l) Fahren in Kurven                          |
| m) Fahren mit Schutzbekleidung                     |  |
- » **Prüfungsfahrzeug:** Zweirädriges Kleinkrafttrad oder Fahrrad mit Hilfsmotor mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 40 km/h.
  - » Für die Prüfung ist ausreichende Schutzkleidung (Schutzhelm, anliegende Jacke, mindestens knöchelhohes festes Schuhwerk) erforderlich.
  - » **Grundaufgaben:** In der Summe sind in der Fahrprüfung der Führerscheinklasse AM vier Grundaufgaben zu fahren:
    - *obligatorisch:* Slalom, Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung.
    - *alternativ* (jeweils eine aus a) und eine aus b)):
      - a) Ausweichen ohne Abbremsen oder Ausweichen nach Abbremsen
      - b) Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus, Stop and Go oder Kreisfahrt.
  - » **Prüfungsdauer und Mindestfahrzeit:** 45 Min. insgesamt, davon mindestens 25 Min. Fahrzeit. Die Prüfung ist überwiegend innerhalb geschlossener Ortschaften durchzuführen.

**EQUAL Verband**  
www.equal-mobility.com

**Ansprechpartner in DE:**  
**IPA/ARCTURUS GROUP**  
berlin@arcturus-group.com